

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1961

Nummer 17

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2030	10. 4. 1961	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers	185
223	29. 3. 1961	Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Wohlfahrtsschulen (Höheren Fachschulen für Sozialarbeit) erforderlich sind — AVOzSchFG	186
230	26. 4. 1961	Verordnung über die Zuständigkeit des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	188
232	20. 4. 1961	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz	186
232	20. 4. 1961	Verordnung über die Gründungsbehörde für den Wasser- und Bodenverband Dreierwalder Aa	187
8221	1. 12. 1960	Erster Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 29. März 1955 (GS. NW. S. 985)	187

2030

Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers

Vom 10. April 1961

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) — in der Fassung des § 191 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) —, des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1297) und des § 182 Abs. 3 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung übertrage ich auf

die Regierungspräsidenten,

die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten,
die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im
Geschäftsbereich des Innenministeriums NW,

den Landschaftsverband Rheinland

— Rheinische Versorgungskassen — in Köln,

den Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Westfälisch-Lippische Versorgungskassen — in
Münster.

soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben.

(2) Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten der wissenschaftlichen Hochschulen, die in § 1 Ziff. 1 und 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1959 (GV. NW. S. 120) genannt sind, und ihrer Hinterbliebenen übertrage ich in den in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten auf

die Rektoren der Universitäten Bonn und Köln,
den Rektor der Technischen Hochschule Aachen und
den Kurator der Universität Münster,

soweit eine dieser Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen hat.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Verwaltungsgerichten bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich für die Fälle, in denen eine unter § 1 fallende Person Kläger oder Beklagter ist, auf die zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständigen Behörden und Dienststellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. November 1960 — GV. NW. S. 425 — außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. April 1961

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schütz

— GV. NW. 1961 S. 185.

223

Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Wohlfahrtsschulen (Höheren Fachschulen für Sozialarbeit) erforderlich sind — AVOzSchFG —

Vom 29. März 1961

Auf Grund des § 7 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Finanzminister, dem Innenminister und mit Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Die Unterrichtsstunden der Schüler der Wohlfahrtsschulen betragen in der Regel 35 bis 42 Stunden wöchentlich.

(2) Im einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler aus den Richtlinien des Arbeits- und Sozialministers für den Unterricht, den Lehrplänen, den Stundenverteilungsplänen und den danach von den Schulen aufzustellenden Stundenplänen.

§ 2

(1) In der Regel betragen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer 25 Stunden und der Schulleiter 18 bis 12 Stunden.

(2) Im einzelnen setzt der Arbeits- und Sozialminister oder die von ihm bestimmte Schulaufsichtsbehörde die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter

nach den pädagogischen Bedürfnissen fest. Die Größe der Schule, das Lebensalter sowie die Sonderaufgaben und die Verwendung der Lehrer und Schulleiter sind dabei zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die Klassen umfassen im Grundsatz 28 Schüler. Der Arbeits- und Sozialminister oder die von ihm bestimmte Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Klassenstärke darf die Zahl von 15 Schülern nicht überschreiten.

(2) Es dürfen nicht mehr Klassen eingerichtet werden, als sich bei einer Teilung der Gesamtzahl der Schüler der Schule durch die nach Absatz 1 Satz 1 zulässige Klassenstärke ergeben; dabei ist die Zahl der Klassen auf ganze Zahlen abzurunden oder aufzurunden. Weitere Klassen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur mit vorheriger Genehmigung des Arbeits- und Sozialministers eingerichtet werden.

§ 4

Unter Berücksichtigung der den Schülern zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden und der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer beträgt die Richtzahl zur Errechnung der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen 1,7 Lehrer je Klasse.

§ 5

Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, daß die Zahl der in der einzelnen Schule nach § 3 ermittelten Klassen mit der nach § 4 festgesetzten Richtzahl vervielfacht wird. Dabei ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Das Ergebnis ist vom Schulträger an die Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1962.

Düsseldorf, den 29. März 1961

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1961 S. 186.

232

Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Vom 20. April 1961

Auf Grund des § 73 Abs. 1 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) ist der Regierungspräsident. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 1961

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1961 S. 186.

232

**Verordnung
über die Gründungsbehörde für den Wasser- und
Bodenverband Dreierwalder Aa**

Vom 20. April 1961

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sind übereingekommen, daß der Oberkreisdirektor des Landkreises Tecklenburg zur Gründungsbehörde für den gemeinsamen Wasser- und Bodenverband Dreierwalder Aa bestimmt wird. Auf Grund des § 152 Abs. 2 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Tecklenburg wird zur Gründungsbehörde für den Wasser- und Bodenverband Dreierwalder Aa bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 1961

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

N i e r m a n n

— GV. NW. 1961 S. 187.

nach der geltenden Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216)."

2. Die Satzungsänderungen treten am 1. Januar 1961 in Kraft.

II.

Die Satzungsänderungen wurden auf der II. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 1. 12. 1960 beschlossen.

Münster, den 1. Dezember 1960

Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

K o c h s

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung beschlossene vorseitige Erste Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 29. März 1955 wird gemäß § 894 a Absatz 1 in Verbindung mit § 681 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 20. März 1961

II A 1 — 3211.3 (7153)

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage

Dr. S u p n e r

Der vorstehende Erste Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe bekanntgemacht.

Münster, den 27. März 1961

Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

K o c h s

Der Vorsitzende des Vorstandes

B r a u n s

— GV. NW. 1961 S. 187.

8221

**Erster Nachtrag
zur Satzung des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 29. März 1955 (GS. NW. S. 985)**

Vom 1. Dezember 1960

I.

1. Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 29. März 1955 (GS. NW. S. 985) wird wie folgt geändert:

- a) § 18 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Der Jahresarbeitsverdienst beträgt höchstens 18 000,— Deutsche Mark (§ 563 Abs. 3 RVO).“

- b) § 23 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Vor einer Beitreibung von Rückständen ist der Säumige zu mahnen. Hierfür wird eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich

230

**Verordnung
über die Zuständigkeit des Ministers für
Landesplanung, Wohnungsbau und öffent-
liche Arbeiten**

Vom 26. April 1961

Auf Grund des Artikels 77 der Landesverfassung in Verbindung mit § 4 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

§ 1

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen führt ab 1. Mai 1961 die Bezeichnung

„Der Minister

für

Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen“.

§ 2

Auf den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten gehen mit Wirkung vom 1. Mai 1961 über

1. aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten die Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Landesplanung,
2. aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Verkehr die Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenbaues und des Brückenbaues,
3. aus dem Geschäftsbereich des Innenministers die Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vermessungswesens.

§ 3

Die Außenstelle Essen des Ministers für Wiederaufbau führt ab 1. Mai 1961 die Bezeichnung „Landesbaubehörde Ruhr“.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Lauscher

Der Minister für Wiederaufbau

Erkens

— GV. NW. 1961 S. 188.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.